

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ein bisher der Montan-Mitbestimmung unterliegendes Unternehmen soll bei Wegfall der gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen weitere sechs Jahre montan-mitbestimmt bleiben.

Außerdem sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, künftig nicht mehr entsandt, sondern wie die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

B. Lösung

In Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes von 1951 oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1956 entfallen, soll die bis dahin angewandte Mitbestimmungsregelung für die Dauer von sechs Jahren weitergelten.

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, sollen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen und nach den im Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und im Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 für die Wahl der belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder enthaltenen Verfahren gewählt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 800 20 — Mi 15/81

Bonn, den 16. März 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 497. Sitzung am 13. März 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Wahlzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl im Sinne von Satz 1 Buchstaben b und c anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am 1. Juli 1981 nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die die genannten Erzeugnisse herstellen oder Roheisen oder Rohstahl erzeugen, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Herstellung der genannten Erzeugnisse oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Unternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr oder beschäftigt es nicht mehr die nach Ab-

satz 2 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hat.

(4) Ist ein Unternehmen, dessen Aufsichtsrat nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) und ist für diesen Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet, so gelten für die Anwendung der §§ 4, 6 und 9 auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und die in Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften als im herrschenden Unternehmen vertreten. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so tritt für die Anwendung der §§ 6 und 11 auf das herrschende Unternehmen der Konzernbetriebsrat an die Stelle der Betriebsräte.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „und“ sowie die Worte „dem Wahlorgan“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder der Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens wählen gemeinsam in geheimer Wahl auf Grund der nach den Absätzen 3 und 4 gemachten Vorschläge die Bewerber und schlagen diese dem Wahlorgan vor. Wird von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen, so bedarf der Vorschlag gegenüber dem Wahlorgan der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Betriebsräte.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die Fassung:

„(6) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte gebunden.“

3. In § 11 erhält Absatz 2 die Fassung:

„(2) Auf die Abberufung eines in § 6 bezeichneten Mitglieds des Aufsichtsrats durch das Wahlorgan findet Absatz 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abberufung auf Vorschlag der Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens erfolgt. Die Abberufung eines in § 6 Abs. 3 oder 4 bezeichneten Mitglieds kann nur auf Antrag der Spitzenorganisation, die das Mitglied vorgeschlagen hat, von den Betriebsräten vorgeschlagen werden.“

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1967 (BGBl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, solange in dem herrschenden Unternehmen das Mitbestimmungsrecht nach § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes fortbesteht.“

2. In § 4 Abs. 5 wird das Wort „entsendungsberechtigten“ durch das Wort „vorschlagsberechtigten“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Drei der in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Wahlmännern in gemeinsamer Wahl geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Zeit gewählt, die im Gesetz oder in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) für die von der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschaftenversammlung) zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften. Die Spitzenorganisationen machen ihre Wahlvorschläge nach Beratung mit den in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften und mit den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt. Wird von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen, so bedarf er zu seiner Wahl abweichend von Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Wählbarkeit, das Wahlverfahren (§ 6) oder das Entsendungsverfahren (§ 7)“ durch die Worte „die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren“ ersetzt.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ein in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genanntes Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag abberufen werden.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines nach § 6 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats kann

1. von der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder aus den Betrieben sämtlicher Konzernunternehmen oder

2. von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer

gestellt werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner der Gruppe, als deren Vertreter das Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde.

(3) Der Antrag auf Abberufung eines nach § 7 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats kann von der Spitzenorganisation gestellt werden, die das Mitglied vorgeschlagen hat. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner.

(4) Beschlüsse der Wahlmänner nach den Absätzen 2 und 3 werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

6. In § 12 Satz 2 werden die Worte „zu wählen und von den Spitzenorganisationen vier Mitglieder zu entsenden“ durch die Worte „und auf Vorschlag der Spitzenorganisationen vier Mitglieder zu wählen“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) §§ 5 bis 13 sind auf das herrschende Unternehmen nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen oder
2. kein Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund eines Organisationsverhältnisses beherrscht wird.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Feststellung der Vorschlagsberechtigung einer Spitzenorganisation.“

Die bisherigen Buchstaben c bis f werden neue Buchstaben d bis g. Das Semikolon am Ende des neuen Buchstaben g wird durch einen Punkt ersetzt.

- b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 2 Nr. 1 des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitneh-

mer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1956 S. 1703) wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 1 Buchstabe b werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am 1. Juli 1981 nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die die genannten Erzeugnisse herstellen oder Roheisen oder Rohstahl erzeugen, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Herstellung der genannten Erzeugnisse oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

2. Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Unternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr oder beschäftigt es nicht mehr die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hat.

(4) Ist ein Unternehmen, dessen Aufsichtsrat nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, herr-

sches Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) und ist für diesen Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet, so gelten für die Anwendung der §§ 4, 6 und 9 auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und die in Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften als im herrschenden Unternehmen vertreten. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so tritt für die Anwendung der §§ 6 und 11 auf das herrschende Unternehmen der Konzernbetriebsrat an die Stelle der Betriebsräte.“

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Erfüllte ein Unternehmen die in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr oder beschäftigte es vor diesem Zeitpunkt nicht mehr die nach § 1 Abs. 2 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, war jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nach § 97 oder § 98 des Aktiengesetzes verbindlich festgestellt, daß der Aufsichtsrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem zuletzt angewandten Montan-Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt ist, so beginnt der in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Artikel 3 Nr. 2 bezeichnete Zeitraum mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der in Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b bezeichnete Zeitraum beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist ein fester Bestandteil der Sozial- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist mit der Mitverantwortung der Arbeitnehmerschaft für diese Ordnung untrennbar verbunden. Unternehmerische Entscheidungen, die dazu führen, daß ein Unternehmen unvermittelt aus der Montan-Mitbestimmung ausscheidet, können das Zusammenwirken zwischen Unternehmensleitungen und Arbeitnehmern und damit den sozialen Frieden gefährden.

Diese Gefahren sind grundsätzlich bei allen unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951 fallenden Unternehmen gegeben, da dieses Gesetz für das Ausscheiden aus der Montan-Mitbestimmung keine besonderen Regelungen vorsieht. Dagegen enthält das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 eine fünfjährige Übergangsfrist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Mitbestimmungsdiskussion in der Stahlindustrie hat die Bundesregierung in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 eine Gesetzesinitiative angekündigt:

„Wenn in einem Unternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der Montan-Mitbestimmung entfallen, so gilt die bis dahin für das Unternehmen geltende Montan-Mitbestimmungsregelung weiterhin für die Dauer von sechs Jahren.“

Ein weiteres Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, das Verfahren für die Bestellung derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, neu zu ordnen. Diese werden nach der bisherigen Fassung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes 1951 und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes 1956 von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in den Aufsichtsrat entsandt. Hierzu heißt es in der Regierungserklärung:

„Die Gewerkschaftsvertreter für die Aufsichtsräte der Unternehmen nach den Montan-Mitbestimmungsgesetzen von 1951 und 1956 werden von den Gewerkschaften vorgeschlagen und nach dem für die belegschaftsangehörigen Arbeitnehmervertreter geltenden Verfahren gewählt.“

Der Entwurf zielt darauf ab, die erwähnten Ankündigungen in der Regierungserklärung zu verwirklichen.

Zugleich soll durch eine Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes ermöglicht werden, daß an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines Montanunternehmens, das einen Konzern beherrscht und in dem ein Konzernbetriebsrat errichtet ist, auch die Belegschaften der Konzernunterunternehmen durch den Konzernbetriebsrat beteiligt werden.

Auf eine technische Bereinigung des Rechts der Montan-Mitbestimmung wird verzichtet, zumal sich hierfür in der Praxis bisher keine Notwendigkeit gezeigt hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Artikel 1****Änderung
des Montan-Mitbestimmungsgesetzes 1951****Zu Nummer 1****Buchstabe a**

In einer Reihe von Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, auf die das Montan-Mitbestimmungsgesetz bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. Juli 1981) angewendet wird, macht die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl einen erheblichen Teil der Unternehmenstätigkeit aus.

Die Vorschrift soll Zweifel daran, daß die Herstellung der genannten Erzeugnisse zur Erzeugung von Eisen und Stahl gehört, für den am 1. Juli 1981 der Montan-Mitbestimmung unterliegenden Bereich ausräumen; dadurch soll jedoch die Auslegung des Begriffs „Eisen- und Stahlerzeugung“ im übrigen nicht präjudiziert werden. Die Klarstellung soll auch gewährleisten, daß die Zugehörigkeit dieser Produktion zur Eisen- und Stahlerzeugung nicht nachträglich dadurch beseitigt werden kann, daß durch Verschmelzung oder Betriebsübergang die entsprechenden Betriebe oder Betriebsteile Bestandteil eines am 1. Juli 1981 nicht dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Unternehmens werden (Satz 2).

Voraussetzung ist, daß dieses Unternehmen mit dem montan-mitbestimmten Unternehmen (Satz 2 Nr. 1) verbunden ist (§ 15 Aktiengesetz).

Weitere Voraussetzung ist, daß bei Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Verschmelzung oder des Betriebsübergangs die Legaldefinition nur solange zur Anwendung kommt und damit Grundlage für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes sein kann, wie die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen usw. oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl überwiegender Betriebszweck des aufnehmenden oder durch die Verschmelzung neu entstehenden Unternehmens ist. Im übrigen soll der Anwendungsbereich des Satzes 1 Buchstabe b gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert werden.

Die Regelung des Satzes 2 Nr. 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung und für den weiteren

Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen (Satz 3).

Die nähere Umschreibung des Begriffs „Eisen- und Stahlerzeugung“ entspricht inhaltlich § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen vom 29. November 1971 (BGBl. I S. 1857).

Buchstabe b

Nach geltendem Recht führt der Wegfall von gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen zum Ausscheiden aus der Mitbestimmung nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, ohne daß diese Mitbestimmung, wie nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, noch für einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten würde. Ein solcher Zeitraum erscheint aber notwendig. Ein unvermitteltes Ausscheiden aus der Mitbestimmung nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz würde zu einer plötzlichen und tiefgreifenden Veränderung der in jahrzehntelanger Praxis gewachsenen Unternehmensstrukturen führen und damit — auch zum Nachteil des Unternehmens — das Zusammenwirken zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern gefährden. Diese Schwierigkeiten haben in den vergangenen Jahren infolge der wirtschaftlichen Entwicklung im Montanbereich eine Bedeutung erlangt, wie sie bei Erlaß des Montan-Mitbestimmungsgesetzes nicht vorherzusehen war. Daher wird durch Absatz 3 auch für die Mitbestimmung nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz ein solcher Zeitraum eingeführt. Dagegen haben sich in der Praxis keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines entsprechenden Zeitraums vor der Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auf ein Unternehmen ergeben.

Absatz 3 bestimmt zum einen, daß in einem dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Unternehmen die Mitbestimmung nach diesem Gesetz auch dann für die Dauer von sechs Geschäftsjahren fortbesteht, wenn das Unternehmen auf Grund seiner Tätigkeit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt, zum Beispiel wegen Aufgabe des Bergbaus oder der Eisen- und Stahlerzeugung.

Zum anderen bestimmt Absatz 3, daß ein Unternehmen, das die in Absatz 2 vorgeschriebene Zahl von in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmern nicht mehr beschäftigt, ebenfalls für die Dauer von sechs Geschäftsjahren im Anwendungsbereich des Montan-Mitbestimmungsgesetzes verbleibt; diese Regelung hat allerdings keine Bedeutung für Unternehmen, die als „Einheitsgesellschaften“ im Sinne des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) gegründet worden sind, da Absatz 2 für diese Unternehmen keine Mindestzahl von Arbeitnehmern voraussetzt.

Erfüllt ein Unternehmen während des Sechs-Jahres-Zeitraums erneut die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für die Anwendung dieses Gesetzes und entfallen diese danach wieder, so beginnt der Sechs-Jahres-Zeitraum für die weitere Anwendung dieses Gesetzes hierauf von neuem.

Absatz 4 beteiligt für den Fall, daß von dem Unternehmen andere Konzernunternehmen abhängig sind und ein Konzernbetriebsrat errichtet ist, die Belegschaften der anderen Konzernunternehmen über den Konzernbetriebsrat an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des herrschenden Unternehmens. Die — vom Betriebsverfassungsgesetz nicht zwingend vorgeschriebene — Errichtung eines Konzernbetriebsrats kann von den Gesamtbetriebsräten der Konzernunternehmen beschlossen werden. Da es somit die Vertretungen der Belegschaften der Konzernunternehmen in der Hand haben, durch die Errichtung eines Konzernbetriebsrats die Belegschaft des gesamten Konzerns an den Wahlen zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens zu beteiligen, erscheint es angemessen, die Beteiligung der Belegschaften der abhängigen Konzernunternehmen vom Bestehen eines Konzernbetriebsrats abhängig zu machen. Der Konzernbetriebsrat ist ein von den Arbeitnehmern aller Konzernunternehmen legitimiertes Organ und als ein ständiges Gremium mit begrenzter Mitgliederzahl zur Meinungsbildung durchaus geeignet und in der Lage, die Wahl ohne großen Aufwand durchzuführen.

Satz 1 bestimmt, daß für die Anwendung der Vorschriften über die Wählbarkeit, die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder (§§ 4, 6 und 11) die Arbeitnehmer der abhängigen Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gelten und daß die in den abhängigen Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften als im herrschenden Unternehmen vertreten gelten. Das bedeutet für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1, daß als belegschaftsangehörige Aufsichtsratsmitglieder nicht nur Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, sondern auch Arbeitnehmer abhängiger Konzernunternehmen wählbar sind. Zugleich ergibt sich hieraus für die Anwendung von § 4 Abs. 2 Buchstabe c, daß von der Wählbarkeit zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht nur die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, sondern auch die Arbeitnehmer der anderen Konzernunternehmen ausgeschlossen sind. Für das Vorschlagsrecht und die weiteren Beteiligungsrechte der Gewerkschaften bei der Wahl und der Abberufung nach den §§ 6 und 11 folgt aus dieser Regelung, daß sie auch solchen Spitzenorganisationen zustehen, die nur in abhängigen Konzernunternehmen vertreten sind. Dabei ist für die Feststellung der Vorschlagsberechtigung der Spitzenorganisationen nach § 6 Abs. 3 und 4 ihre Mitgliederstärke im gesamten Konzern maßgebend.

Satz 2 bestimmt, daß für die Ausübung der Rechte im Wahl- und Abberufungsverfahren nach den §§ 6 und 11 der Konzernbetriebsrat an die Stelle der Betriebsräte des herrschenden Unternehmens tritt.

Zu Nummer 2

Nach bisherigem Recht werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören müssen, von den Spitzenorganisationen der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften unmittelbar und verbindlich dem Wahlorgan

(Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung) vorgeschlagen.

Die Änderungen des § 6 heben dieses Entsendungsrecht auf und gleichen das Verfahren zur Bestellung dieser Aufsichtsratsmitglieder an das für die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder vorgeschriebene an; dieses bleibt ebenso unverändert wie die Vorschriften über die Vorschlagsberechtigung der Spitzenorganisationen und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Änderungen haben zur Folge: Die Arbeitnehmervertreter, die nicht der Belegschaft angehören müssen, werden von den Spitzenorganisationen der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften den Betriebsräten des Unternehmens vorgeschlagen. Die Betriebsräte wählen die Bewerber, die vom Wahlorgan zum Aufsichtsratsmitglied zu bestellen sind.

Buchstabe a

Die Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes enthält den Grundsatz, daß an die Stelle des bisherigen Entsendungsrechts der Spitzenorganisationen ein Vorschlagsrecht gegenüber den Betriebsräten tritt. Es verbleibt bei der schon bisher vorgeschriebenen Beratung der Vorschläge mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften; dagegen erübrigt sich künftig die bisher vorgeschriebene Beratung mit den Betriebsräten, da diese nunmehr selbst über die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber entscheiden.

Buchstabe b

Der neue Absatz 5 enthält den Grundsatz, daß die Betriebsräte des Unternehmens die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft angehören müssen, ebenso wie die übrigen Arbeitnehmervertreter, in geheimer Wahl wählen (Satz 1). Diese Wahl findet, wie die Wahl der Gewerkschaftsvertreter nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, als gemeinsame Wahl durch alle Mitglieder der Betriebsräte statt, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten. Für den Fall, daß von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für einen Aufsichtsratssitz vorgeschlagen wird, schreibt Satz 2 vor, daß dieser Bewerber dem Wahlorgan von den Betriebsräten nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses vorgeschlagen werden kann. Damit wird ausdrücklich das Recht der Betriebsräte anerkannt, einen von einer Spitzenorganisation benannten Bewerber durch Verweigerung der Stimmenmehrheit zurückzuweisen und dadurch die Spitzenorganisation zu einem anderen Vorschlag zu veranlassen.

Buchstabe c

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Die Änderung beruht darauf, daß die Spitzenorganisationen künftig nicht mehr entsendungsberechtigt sind.

Zu Nummer 3

In § 11 Abs. 2 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes wird das Verfahren zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft angehören müssen, spiegelbildlich zu dem in § 6 neu eingeführten Wahlverfahren geregelt.

Demnach kann nunmehr die Abberufung eines solchen Aufsichtsratsmitglieds durch das Wahlorgan (Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung) entsprechend der für die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder unverändert weitergeltenden Regelung nur durch Beschluß der Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens dem Wahlorgan vorgeschlagen werden. Die Betriebsräte können einen solchen Beschluß nur auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation fassen, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist.

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes 1956

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes stellt klar, daß das Montan-Mitbestimmungsgesetz auf das herrschende Unternehmen auch dann noch anzuwenden ist, wenn dieses Unternehmen auf Grund der neuen Weitergeltungsvorschrift des § 1 Abs. 3 noch unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz fällt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 4 Abs. 5 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes ist eine Folge der Neufassung des § 7, wonach die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft angehören müssen, künftig von den Wahlmännern auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt und nicht mehr von den Spitzenorganisationen in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Zu Nummer 3

Nach bisherigem Recht werden die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft eines Konzernunternehmens angehören müssen, von den Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften in den Aufsichtsrat entsandt. Die Neufassung des § 7 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes hebt dieses Entsendungsrecht auf und gleicht das Verfahren zur Bestellung dieser Aufsichtsratsmitglieder an das für die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder vorgeschriebene an; dieses bleibt ebenso unverändert wie die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Auf Grund dieser Änderungen ergibt sich folgendes Wahlverfahren: Die Arbeitnehmervertreter, die nicht der Belegschaft angehören müssen, werden

von den Spitzenorganisationen den von den Arbeitnehmern aller Konzernunternehmen gewählten Wahlmännern vorgeschlagen (Satz 2). Dabei verbleibt es bei der bisher schon vorgeschriebenen Beratung mit den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften (Satz 3). Unverändert bleibt auch der Grundsatz, daß für die Verteilung dieser Aufsichtsratssitze auf die Spitzenorganisationen das zahlenmäßige Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben der Konzernunternehmen maßgeblich ist (Satz 4). Die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zur Belegschaft gehören müssen, werden wie die übrigen Arbeitnehmervertreter geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Diese Wahl erfolgt, ebenso wie die Wahl der Gewerkschaftsvertreter nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, als gemeinsame Wahl durch alle Wahlmänner, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (Satz 1). Für den Fall, daß von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für einen Aufsichtsratssitz vorgeschlagen wird, schreibt Satz 5 vor, daß dieser Bewerber zu seiner Wahl abweichend von Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner bedarf. Damit erhalten die Wahlmänner das Recht, einen von einer Spitzenorganisation benannten Bewerber durch Verweigerung der Stimmenmehrheit zurückzuweisen und dadurch die Spitzenorganisation zu einem anderen Vorschlag zu veranlassen.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes ist eine Folge der Änderung des § 7, wonach die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft angehören müssen, künftig von den Wahlmännern auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt und nicht mehr von den Spitzenorganisationen in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 10 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes regelt das Verfahren zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft eines Konzernunternehmens angehören müssen, spiegelbildlich zu dem in § 7 neu eingeführten Wahlverfahren.

Demnach kann nunmehr ein solches Aufsichtsratsmitglied auch ohne Anrufung des Gerichts — und damit, entsprechend den für die anderen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und der Anteilseigner geltenden Regelungen, auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes — abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner auf Antrag der Spitzenorganisation, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist (Absatz 3).

Das Verfahren zur Abberufung der belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder bleibt unverändert. Die redaktionelle Neufassung ist durch die Vereinheitlichung der Abberufungsverfahren bedingt.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 12 Satz 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes ist eine Folge der Neufassung des § 7, wonach die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft angehören müssen, künftig von den Wahlmännern auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt und nicht mehr von den Spitzenorganisationen in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Zu Nummer 7

Buchstabe a

§ 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes sieht bisher eine fünfjährige Übergangszeit für den Fall vor, daß in einem noch nicht diesem Gesetz unterliegenden Konzern der Anteil der unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz fallenden Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen an den Umsätzen aller Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen die in § 3 festgelegte Grenze überschreitet; in dieser Regelung wird der Zeitraum von fünf Jahren auf sechs Jahre verlängert und damit dem Sechs-Jahres-Zeitraum im Buchstaben b angeglichen (Absatz 1).

Buchstabe b

§ 16 enthält eine entsprechende Regelung für den umgekehrten Fall, daß in einem bisher dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegenden Konzern diese Umsatzgrenze unterschritten wird. Gemäß der Zielsetzung des Entwurfs und den zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ausgeführten Gründen wird diese Regelung so umgestaltet, daß sie der für das Montan-Mitbestimmungsgesetz vorgesehenen entspricht. Dies bedeutet im einzelnen:

Nach Unterschreiten der in § 3 festgelegten Umsatzgrenze besteht die Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz noch für die Dauer von sechs Geschäftsjahren fort (Absatz 2 Nr. 1). Das gleiche gilt nach Absatz 2 Nr. 2, wenn das herrschende Unternehmen kein unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz fallendes Unternehmen mehr auf Grund eines Organschaftsverhältnisses beherrscht.

Erfüllt ein Konzern während des Sechs-Jahres-Zeitraums erneut diese Voraussetzungen für die Anwendung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes und entfallen sie danach wieder, so beginnt der Sechs-Jahres-Zeitraum für die weitere Anwendung dieses Gesetzes hierauf von neuem.

Zu Nummer 8

Die Änderung der in § 17 enthaltenen Ermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung ist eine Folge der Neufassung des § 7, wonach die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht der Belegschaft angehören müssen, künftig von den Wahlmännern auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt und nicht mehr von den Spitzenorganisationen in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Das Saarländische Gesetz Nr. 560 bestimmt, daß das Montan-Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz, die bis dahin im Saarland nicht anwendbar waren, vom 1. Januar 1957 an mit einigen Abweichungen im Saarland gelten. Nach den §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) gilt das Saarländische Gesetz Nr. 560 als Bundesrecht fort. Nach § 2 IV A Nr. 7 und 25 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) sind das Montan-Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung nicht im Saarland in Kraft getreten. Daher regelt sich die Montan-Mitbestimmung im Saarland weiterhin nach dem Saarländischen Gesetz Nr. 560.

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 übernehmen die in Artikel 1 Nr. 1 enthaltenen Änderungen des § 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes. Die übrigen Änderungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes betreffen Vorschriften dieser Gesetze, die im Saarland in derselben Fassung wie im übrigen Bundesgebiet gelten; insoweit erübrigt sich daher eine Anpassung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Zeitraum von sechs Jahren nach Wegfall der gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes nach Inkrafttreten des Gesetzes den Beteiligten in jedem Fall in vollem Umfang zur Verfügung steht.

Absatz 1 regelt dies für den Fall, daß zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes entfallen waren, dies jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem Verfahren nach den §§ 97 ff. des Aktiengesetzes verbindlich festgestellt war. In diesem Fall beginnt der Sechs-Jahres-Zeitraum erst mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für die dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegenden Unternehmen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt, daß das Gesetz am 1. Juli 1981 in Kraft tritt.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Montan-Mitbestimmung hat dazu beigetragen, im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Unternehmensleitungen und Arbeitnehmern die vielschichtigen Probleme der Nachkriegszeit zu bewältigen, strukturelle Anpassungsprozesse bei Kohle und Stahl zu erleichtern und damit dem sozialen Frieden zu dienen.

Der Regierungsentwurf ist entgegen seiner Begründung nicht geeignet, den sozialen Frieden in der Montanwirtschaft zu wahren. Es bleibt umstritten, ob dieses Gesetz das entgeltliche Auslaufen oder die Sicherung der Montan-Mitbestimmung bezwecken soll. Nicht der Konsens, sondern der Dissens ist die Grundlage des Entwurfs.

Die Verlängerung der Auslaufrfrist des § 16 Mitbestimmungsergänzungsgesetz von fünf auf sechs Jahre für Montanobergesellschaften und die Einführung einer Auslaufrfrist für Montanunternehmen begründen den Charakter eines Auslaufgesetzes. Andererseits sprechen die Vorschriften, die den Anwendungsbereich der Montan-Mitbestimmung neu umschreiben (§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3), für ein Sicherungsgesetz. Die Begründung sagt demgegenüber, daß lediglich Zweifel über den Anwendungsbereich der Montan-Mitbestimmung ausgeräumt werden sollen. Eine neue Definition der Montanbegriffe erübrigt sich aber, wenn das Gesetz lediglich das Hinauswachsen gewisser montan-mitbe-

stimmter Unternehmen aus dieser Form der Mitbestimmung verzögern soll.

Die Unklarheiten des Gesetzentwurfs und Unsicherheiten über weitere gesetzgeberische Absichten sind eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen. Es widerspricht den Grundsätzen der Rechtssicherheit, eine endgültige Regelung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Montan-Konzernen bei sinkendem Montan-Anteil der nächsten Legislaturperiode vorzubehalten. Ein solches Verfahren erschüttert auf Dauer das Vertrauen in die Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der Gesetzgebungsorgane und gefährdet die Bereitschaft der Montanwirtschaft, Arbeitsplätze zu schaffen und notwendige Investitionen vorzunehmen.

Die Änderung des Wahlrechts für die Gewerkschaftsvertreter in Aufsichtsräten der Montan-Industrie kann nach Auffassung des Bundesrats ebenfalls nicht befriedigen. Die formale Gleichstellung löst die Wahlrechtsproblematik nicht. Zweckmäßiger wäre es gewesen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren in den verschiedenen Mitbestimmungsgesetzen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Schließlich hat der Bundesrat aus rechtsstaatlichen Gründen erhebliche Bedenken gegen die mit der Regierungsvorlage bezweckte gesetzliche Einzelfallregelung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung stimmt mit der Beurteilung des Bundesrates zur Montan-Mitbestimmung (Absatz 1 der Stellungnahme) grundsätzlich überein.
2. Die Bundesregierung teilt nicht die Ansicht des Bundesrates, der Gesetzentwurf sei unklar und daher geeignet, Arbeitnehmer und Unternehmen zu verunsichern.

Der Gesetzentwurf legt eindeutig fest, daß ein montan-mitbestimmtes Unternehmen noch weitere sechs Jahre in der Montan-Mitbestimmung verbleibt, nachdem die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes entfallen sind. Entsprechendes sieht der Entwurf auch für das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vor. Diese Regelungen tragen dazu bei, den sozialen Frieden in den Montan-Unternehmen zu sichern, der durch ein unvermitteltes Ausscheiden eines Unternehmens aus der Montan-Mitbestimmung gefährdet werden kann.

Ferner räumt der Entwurf in montan-mitbestimmten Unternehmen bestehende Unsicherheiten in be-

zug auf den Anwendungsbereich der Montan-Mitbestimmung aus, indem er durch eine Legaldefinition klarstellt, daß zur Erzeugung von Eisen und Stahl auch die Herstellung von Walzwerks-, Schmiedewerks- und Gießereierzeugnissen gehört. Durch diese Bestimmung werden ebenfalls mögliche Auseinandersetzungen in den Montan-Unternehmen vermieden.

3. Die Bedenken des Bundesrates gegen die Änderung des Wahlrechts für die Arbeitnehmervertreter, die nicht der Belegschaft angehören, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Der Entwurf gleicht das Verfahren zur Bestellung dieser Arbeitnehmervertreter an das für die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder vorgeschriebene an und trägt damit zu einer Vereinheitlichung des Wahlrechts jedenfalls innerhalb der Montan-Mitbestimmung bei.
4. Der Gesetzentwurf enthält entgegen der Auffassung des Bundesrates keine Einzelfallregelung, sondern allgemeine Rechtssätze, die für alle heute montan-mitbestimmten Unternehmen gelten.